

Antrag und Bericht der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit* vom 11. November 2025

5986 a

Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG)

(Änderung vom ...; Unabhängige Beschwerdestelle)

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Daurù, Winterthur (Präsident); Reto Agosti, Meilen; Michael Bänninger, Winterthur; Jeannette Büsser, Horgen; Linda Camenisch, Wallisellen; Hans Egli, Steinmaur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Brigitte Röösli, Illnau-Effretikon; Alan Sangines, Zürich; Josef Widler, Zürich; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2024	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. November 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

**Spitalplanungs- und -finanzierungsge-
setz (SPFG)**

(Änderung vom ...; Unabhängige Be-
schwerdestelle

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
25. September 2024,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Re-
gierungsrates vom 25. September 2024
und der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit vom 11. November 2025,
beschliesst:

Minderheit Lorenz Habicher, Hans Egli,
Susanna Lisibach, Elisabeth Pflugshaupt

Auf die Vorlage 5986a Unabhängige Be-
schwerdestelle wird nicht eingetreten.

I. Das Spitalplanungs- und -finanzierungs-
gesetz vom 2. Mai 2011 wird wie folgt ge-
ändert:

Unabhängige Beschwerdestelle

§ 21 a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ei-
nes Listenspitals mit Sitz im Kanton können
sich zur Überprüfung betrieblicher Angele-
genheiten, die Auswirkungen auf die Pati-
entensicherheit haben können, mit Be-
schwerde an die Ombudsperson wenden.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2024	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. November 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

Triagestelle	§ 21 b. Patientinnen und Patienten, die in einer medizinischen oder pflegerischen Einrichtung im Kanton Zürich behandelt wurden, deren Angehörige und deren gesetzliche Vertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen können sich an die Triagestelle Gesundheitswesen der Ombudsperson wenden.	Minderheit: Lorenz Habicher, Beatrice Derrer (i.V. Elisabeth Pflugshaupt), Susanna Lisibach, Hans Egli § 21 b. streichen.
---------------------	---	---

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Sitz und Organisation

§ 88.¹ Der Kantonsrat bestimmt den Amtssitz der Ombudsperson.

² Die Ombudsperson ist für die Anstellungen und Beförderungen des Personals der Ombudsstelle im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig. Auf das Personal der Ombudsstelle findet das Personalrecht des Kantons Anwendung.

Minderheit: Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Brigitte Röösli, Alan Sangines, Nicole Wyss

² ...

... zuständig. Sie kann das Budget bei erhöhter Geschäftslast im Umfang der Kosten von zwei Vollzeitstellen erhöhen.

³ Auf das Personal der Ombudsstelle findet das Personalrecht des Kantons Anwendung.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2024	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. November 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

³ Übernimmt die Ombudsperson Aufgaben gemäss Art. 81 Abs. 4 KV in einer Gemeinde, nimmt sie ihre Tätigkeit spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung auf.

⁴ Der Kanton wird gegenüber der Ombudsperson durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates vertreten.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Aufgabenbereich

a. Grundsatz

§ 89.¹ Die Ombudsperson prüft, ob die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Bezirke nach Recht und Billigkeit verfahren.

² Zusätzlich prüft sie

Abs. 1 unverändert.

² Zusätzlich prüft sie

Triagestelle Gesundheitswesen

§ 88 b.¹ Die Ombudsperson führt eine Triagestelle für Beschwerden im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen im Kanton Zürich gemäss § 21 b des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes.

² Sie macht die Stelle bekannt.

Minderheit: Lorenz Habicher, Beatrice Derrer (i.V. Elisabeth Pflugshaupt), Susanna Lisibach, Hans Egli

§ 88 b streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2024	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. November 2025	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. die unselbstständigen und die selbstständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
lit. a unverändert.
- b. die Behörden und Verwaltungseinheiten einer Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.
lit. b unverändert.
- c. die privatrechtlich organisierten Listen-spitäler mit Sitz im Kanton, in Bezug auf betriebliche Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben können.
III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.
IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 269/2020 betreffend Unabhängige Ombudsstelle erledigt ist.

Bericht

1. Ausgangslage

Mit der am 26. September 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 269/2020 betreffend «Unabhängige Ombudsstelle» wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesgrundlage zu unterbreiten, mit der eine zentrale, unabhängige Ombudsstelle für Patientinnen und Patienten sowie für Mitarbeitende des Gesundheitswesens geschaffen wird.

Im Kanton Zürich gibt es bereits heute sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für Mitarbeitende des Gesundheitswesens verschiedene Anlaufstellen: die Ombudsstelle Kanton Zürich, die Ombudsstelle Stadt Zürich, die Patientenstelle Zürich, die Schweizerische Patientenorganisation usw. Zudem gibt es innerhalb der Gesundheitsinstitutionen Anlaufstellen. Um alle diese Stellen besser sichtbar zu machen, hat die Gesundheitsdirektion auf der Webseite des Kantons zwei neue Unterseiten geschaffen: eine für Patientinnen und Patienten und eine für Mitarbeitende.

2. Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat schlägt zur Umsetzung der Motion die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Mitarbeitende eines Listenspitals vor, welche er bei der Ombudsperson ansiedelt. Die Ombudsstelle ist bereits heute Ansprechperson für die Mitarbeitenden der vier kantonalen Spitäler, wenn es um die Überprüfung betrieblicher Angelegenheiten geht, welche Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben können. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde diese Zuständigkeit auf die Mitarbeitenden aller Listenspitäler des Kantons Zürich ausgeweitet.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) will der Ombudsperson neben ihrer neuen Funktion als unabhängige Beschwerdestelle für Mitarbeitende der Listenspitäler noch weitere Aufgaben übertragen. So soll sie eine Triagestelle führen, an die sich Patientinnen und Patienten einer medizinischen oder pflegerischen Einrichtung im Kanton sowie deren Angehörige und ihre Vertretung wenden können, wenn sie nicht weiterwissen. Diese Stelle soll auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen offenstehen. Die «Triagestelle Gesundheitswesen» soll alle Anlaufstellen im Kanton kennen und die Hilfesuchenden an die richtigen Stellen verweisen.

Eine Minderheit¹ lehnt die Einrichtung einer solchen Triagestelle bei der Ombudsperson ab, weshalb sie dem Rat Nicht-Eintreten auf die Vorlage beantragt.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die KSSG hat neben der Motionäerin die Akademie für Menschenmedizin, den Ombudsmann, die Patientenstelle Zürich sowie den Verband Zürcher Krankenhäuser angehört. Die Schweizerische Patientenorganisation war auch zur Anhörung eingeladen. Weil deren Vertretung aber kurzfristig verhindert war, hat sich die Patientenstelle Zürich für beide Organisationen geäussert.

Der Ombudsmann des Kantons Zürich und die Patientenstelle Zürich sind sich einig, dass keine neue Stelle geschaffen werden soll. Das würde nur zu zusätzlichen Schnittstellen und Unklarheiten führen. Vielmehr betonen beide die Wichtigkeit der Kommunikation innerhalb des Netzwerkes, welche sich seit der Einreichung der Motion bereits verstärkt habe. Sowohl der Ombudsmann als auch die Patientenstelle nehmen heute schon eine gewisse Triagefunktion wahr, in dem sie Fälle, die sie nicht behandeln können, an die richtigen Stellen weiterleiten.

Der Ombudsmann arbeitet in anderen Bereichen mit unterschiedlichen Behörden zusammen und sieht eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit auch auf den Gesundheitsbereich auszuweiten, ohne dass dafür eine gesetzliche Änderung notwendig wäre.

Auch die Patientenstelle sieht als zielführenden Weg die bessere Zusammenarbeit und die Sichtbarmachung der bereits bestehenden Angebote.

Die Motionärin sieht auch keine Notwendigkeit für die Schaffung einer neuen Stelle und erachtet den vom Ombudsmann vorgeschlagenen Weg der Vernetzung und der Zusammenarbeit als den richtigen. Es sei wichtig, dass die verschiedenen Stellen gemeinsam unterwegs seien und wüssten, welche Stelle was tue und über welche Ressourcen sie verfüge.

Auch der Verband der Zürcher Krankenhäuser würde auf die Schaffung einer zusätzlichen Anlaufstelle verzichten und verweist auf die umfangreichen Anlaufstellen der Listenspitäler, die auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden und Institutionen ausgerichtet seien.

¹ Lorenz Habicher, Beatrice Derrer (i. V. Elisabeth Pflugshaupt), Susanna Lisibach, Hans Egli

Die Mehrheit der Kommission begrüßt die beiden neuen Unterseiten des Kantons mit der Auflistung der Anlaufstellen, will aber für Personen, die sich im Dschungel der Angebote nicht zurechtfinden, die erwähnte Triagestelle einrichten, welche die Hilfesuchenden an die zuständigen Stellen verweist. Dafür will sie keine neue Stelle aufbauen. Diese Triagestelle soll an die bereits vorhandenen Strukturen der Ombudsperson angehängt werden.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 21a SPFG Unabhängige Beschwerdestelle

In der Kommission besteht Einigkeit, dass sich neben den Mitarbeitenden der vier kantonalen Spitäler auch die Mitarbeitenden der privatrechtlich organisierten Listenspitäler mit Sitz im Kanton Zürich mit einer Beschwerde an die Ombudsperson wenden können sollen.

§ 21b SPFG und § 88b VRG Abs. 1 Triagestelle Gesundheitswesen

Die Mehrheit der Kommission stellt aufgrund der komplexen Thematik und der vielen Anlaufstellen ein Bedürfnis nach einer Triagestelle fest, an die man sich mit einem Anliegen oder einer Beschwerde im Gesundheitswesen wenden kann. Diese Stelle soll unvoreingenommen und unabhängig sein, alle Angebote im Kanton Zürich kennen und die Anliegen der Fragestellenden professionell triagieren. Die Stelle soll bei der Ombudsperson angesiedelt werden. Analog zum Ärztefon soll sie eine eigene Telefonnummer haben. Man soll sich aber weiterhin auch direkt an andere Stellen wenden können, ohne über die Triagestelle zu gehen.

Die Triagestelle soll einerseits als Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter dienen und andererseits auch den Mitarbeitenden von medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen offenstehen. Gerade bei Spitalmitarbeitenden könnte es vorkommen, dass diese sich nicht an die interne Stelle ihres Spitals wenden möchten. In diesen Situationen soll die unabhängige Triagestelle eine neutrale Alternative bieten.

Patientinnen und Patienten, welche durch eine Fehlbehandlung oder ihre Krankheit nicht mehr in der Lage sind, sich zu wehren, sollen sich bei der Triagestelle vertreten lassen können, sei es durch Ehepartner, Personen, die in einer Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnet sind oder durch einen gesetzlichen Beistand.

Die Minderheit² sieht keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Triagestelle bei der Ombudsperson. Die Ombudsstelle agiere bereits als Triagestelle und leite Fälle, für die sie nicht zuständig sei, an andere Stellen weiter. Die gesetzlichen Grundlagen dafür seien mit § 91 Abs. 1 VRG gegeben. Es habe bereits eine Vernetzung zwischen verschiedenen Stellen stattgefunden und man müsse dem System Zeit geben, sich zu entfalten.

§ 88b VRG Abs. 2

Die Mehrheit der Kommission will den Ombudsmann damit beauftragen, die Triagestelle bekanntzumachen. Dazu hat sich dieser in der KSSG kritisch geäussert. Die Unabhängigkeit der Ombudsstelle habe einen hohen Stellenwert, weshalb er Eigenwerbung grundsätzlich ausschliesse.

§ 88 VRG Abs. 2

Die Minderheit³ geht davon aus, dass die neue Koordinationsleistung durch die Ombudsstelle zeitaufwendig sei und finanziell nicht abgedeckt werde. Sie will es der Ombudsperson deshalb ermöglichen, ihr Budget bei Bedarf selbstständig im Umfang der Kosten von zwei Vollzeitstellen zu erhöhen.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Der Ombudsmann konnte im Vorfeld nicht abschätzen, inwiefern für die Wahrung der Triagestelle Gesundheitswesen mehr Ressourcen nötig wären. Falls dies der Fall sein sollte, müsste er im Rahmen des Budgetprozesses beim Kantonsrat eine Stellenaufstockung beantragen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderungen haben keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen. Damit erübrigts sich eine Regulierungsfolgeabschätzung.

² Lorenz Habicher, Beatrice Derrer (i.V. Elisabeth Pflugshaupt), Susanna Lisibach, Hans Egli

³ Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Brigitte Röösli, Alan Sangines, Nicole Wyss

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt elf Sitzungen:

- 25. Februar 2025: Präsentation Vorlage
- 18. März 2025: Anhörung Akademie für Menschenmedizin, Ombudsman
- 1. April 2025: Anhörung Patientenstelle Zürich, VZK
- 15. April 2025: 1. Lesung
- 20. Mai 2025: 1. Lesung
- 3. Juni 2025: 1. Lesung
- 26. August 2025: 2. Anhörung Ombudsmann
- 9. September 2025: 1. Lesung
- 23. September 2025: Abschluss 1. Lesung
- 28. Oktober 2025: 2. Lesung
- 11. November 2025: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit⁴ beantragt Nicht-Eintreten.

Zürich, 11. November 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Andreas Daurù Pierrine Ruckstuhl

⁴ Lorenz Habicher, Beatrice Derrer (i.V. Elisabeth Pflugshaupt), Susanna Lisibach, Hans Egli